

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 09.01.2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20.07.2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Adressatenkreis

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit durch das Gesundheitsamt des Landkreises nicht im Einzelfall eine andere Entscheidung getroffen wurde, für:

1.1 die Schulen des ersten Bildungsweges in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, vertreten durch die Leitung, welche i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) folgende Schulen umfassen:

a. Allgemeinbildende Schulen

- die Grundschule,
- die Förderschule,
- die Oberschule,
- das Gymnasium,

b. Berufsbildende Schulen

- die Berufsschule,
- die Berufsfachschule,
- die Fachschule,
- die Fachoberschule,
- das Berufliche Gymnasium;

1.2 Personen, die

- a. eine Schule nach 1.1 besuchen (Schüler), diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vertreten durch die Personensorgeberechtigten oder
- b. an einer Schule nach 1.1 beschäftigt sind (Lehrkräfte, Lehramtsstudierende im Praktikum, sonstiges Personal) oder

- c. an einer Schule nach 1.1 ehrenamtlich tätig sind.

Ausgenommen sind Personen, die keinen Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern und dem Lehr- und/oder sonstigen Personal haben.

2. Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung

2.1 Anordnung der Testung

Im Zeitraum vom 11.11.2021 bis einschließlich 25.11.2021 ist Personen nach Ziffer 1.2 der Zutritt zum Gelände einer Schule nach Ziffer 1.1 für die Teilnahme am Präsenzunterricht und an sonstigen schulischen Maßnahmen und Veranstaltungen sowie an der Mittags- und Notbetreuung nur erlaubt, wenn sie an jedem Unterrichtstag unmittelbar nach dem Betreten des Geländes durch einen Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Der Testnachweis ist in der Schule unter Aufsicht durch einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis oder durch einen tagesaktuellen in einer zugelassenen Teststelle durchgeführter PCR-Test oder Antigenschnelltest zu führen.

- 2.2 Im Falle eines positiven Testergebnisses hat sich der Betroffene unverzüglich häuslich abzusondern und das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Darüber hinaus müssen sich Personen, die Covid-19-typische Symptome entwickeln, in eine Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

- 2.3 Die Schule verarbeitet das Testergebnis für die Zwecke nach Ziffer 2.1. Eine Übermittlung von Testdaten an Dritte findet im Übrigen vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Die Leitung der Einrichtung nach Ziffer 1.1 wird zur ordnungsgemäßen Organisation und Überwachung der nach Ziffer 2.1 angeordneten Testungen verpflichtet.

- 2.4 Die Zutrittsbeschränkung nach Ziffer 2.1 gilt nicht,

- a. soweit für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch das Staatsministerium für Kultus Ausnahmen bekanntmachen wurden.
- b. für Sitzungen der Schulkonferenz und von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung
- c. für Eltern-Lehrer-Gespräche.

- 2.5 Die Schulpflicht bleibt unberührt.

3. Verhältnis zur Schul- und Kita-Corona-Verordnung vom 05.11.2021

Diese Allgemeinverfügung gilt ergänzend zu den Regelungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Zusammenhang

mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Schul- und Kita-Corona-Verordnung – SchulKitaCoVO) vom 05.11.2021.

4. Weitergehende Maßnahmen

Werden innerhalb einer Klasse oder eines Kurses einer Einrichtung nach Ziffer 1.1 zwei oder mehr Personen nach Ziffer 1.2 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, entscheidet das Gesundheitsamt über weitergehende Maßnahmen.

5. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

6. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 25.11.2021 außer Kraft.

Für den Fall, dass sich nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Begründung

I.

Die Zuständigkeit des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 IfSGZuVO (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe, Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 09.01.2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20.07.2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Landkreis Zwickau war zu beobachten, dass es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken aber auch jüngere Menschen schwer. Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch

ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt. Um die Länder und Kommunen bei der Aufgabe, die erneute Ausbreitung von COVID-19 und eine dadurch mögliche Überlastung des Gesundheitswesens frühzeitig zu verhindern, zu unterstützen und bundeseinheitliche Handlungsleitlinien zu ermöglichen, hat die Bundesregierung über § 4 IfSG dem Robert Koch-Institut eine besondere Rolle eingeräumt. Gem. § 4 Abs. 2 IfSG erstellt das Institut u. a. Empfehlungen und Richtlinien zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Der Gesetzgeber bringt mit der Normierung zum Ausdruck, dass den Einschätzungen des Robert Koch-Institutes im Bereich des Infektionsschutzgesetzes besonderes Gewicht zukommt. Nach den aktuellen Kriterien des Institutes sind Personen in beengten Räumlichkeiten oder schwer zu überblickenden Kontaktsituationen mit einem bestätigten COVID-19-Fall (z. B. Kita-Gruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung, einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt. Damit gelten die betroffenen Kinder und Beschäftigten automatisch, unabhängig von der einzelnen Risikoermittlung, grundsätzlich als enge Kontaktpersonen. Bei engen Kontaktpersonen, besonders in der gegebenen Konstellation, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Infektion auszugehen. Daher sind sie nach § 2 Nr. 7 IfSG als sog. Ansteckungsverdächtige zu klassifizieren.

Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG kann daher die Vorlage eines Testnachweises angeordnet werden. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers unter den betroffenen Personen und in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die gesundheitliche Überwachung durch eine der weiteren Verbreitung der Krankheit eine Maßnahme dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

II.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs werden mit dieser Allgemeinverfügung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung weitgehend die uneingeschränkte Nutzung von Schulen ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung in diesen Lebensbereichen gewährleisten. Dabei sind andererseits der Anstieg der Infektionszahlen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren nachhaltig zu begrenzen und vor allem einschneidendere Schutzmaßnahmen auch in Zukunft entbehrlich zu machen.

Das Maß der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere am Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle („Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ in der geänderten Fassung vom 27.09.2021) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).

Grundsätzlich müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen enge Kontaktpersonen unverzüglich häuslich abgesondert werden. Unter die Definition der engen Kontaktperson zu einem bestätigten COVID-19-Fall fallen u. a. Personen, die sich mit der infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-NasenSchutz) oder FFP2-Maske getragen wurde, aufgehalten haben. Optional können (nach Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes) nach entsprechender Risikobewertung bei schwer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < zehn Minuten) eine ganze Gruppe als enge Kontaktpersonen klassifiziert werden.

Andererseits ist eine Risikobewertung auch bei der Einstufung als enge Kontaktpersonen zur Wahrscheinlichkeit für schwere Verläufe der Erkrankung berücksichtigt werden.

Mit Stand vom 03.11.2021 wurden an den Schulen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 47 Kinder und drei Lehrkräfte positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, davon sind alle Fälle durch PCR-Test bestätigt. Mit Stand vom 10.11.2021 hat sich die Anzahl der positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Schüler auf 276 erhöht; ebenso das positiv getestete schulische Personal auf 74. Die PCR-Ergebnisse stehen teilweise noch aus. Es ist davon auszugehen, dass eine große Anzahl der Testergebnisse auch durch den PCR-Test bestätigt wird. Das Infektionsgeschehen erstreckt sich in den jeweiligen Schulen auf mehrere Klassen und ist nicht auf eine einzelne Klassenstufe beschränkt. Das Infektionsgeschehen ist mithin so, dass die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung einer Präsenzbeschulung besteht.

Am 03.11.2021 waren im Landkreis Sächsische Schweiz–Osterzgebirge insgesamt 2443 positiv getestete Personen festgestellt. Die Anzahl der positiv getesteten Personen hat sich insgesamt mit Stand vom 10.11.2021 auf 3837 erhöht.

Durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus wurden mit Allgemeinverfügung vom 08.11.2021 die Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ befristet vollständig geschlossen.

Das Interesse an einer Präsenzbeschulung hat im Hinblick auf das Infektionsgeschehen, die Gefahr einer zunehmenden und u. U. exponentiellen Ausbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 und insbesondere auch zum Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und des sonstigen Personals der Schule vorübergehend zurückzutreten. Geschähe dies nicht, müsste mit Infektionsketten gerechnet werden, die auch Leib und Leben Dritter bedrohen. Um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in den Schulen, wie auch innerhalb des Hausstandes realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers unter einer Vielzahl betroffener Personen und in der Bevölkerung besteht, ist nunmehr eine

schultägliche Testung der Schülerinnen und Schüler, sowie des schulischen Personals erforderlich.

Die Präsenzbeschulung ist Aufrechtzuerhalten. Hierfür ist es erforderlich, die Gefahr einer zunehmenden und u. U. exponentiellen Ausbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 zu vermeiden. Die erfolgt in dem schultäglich durch Testung der Schülerinnen und Schülern, sowie des schulischen Personals mit SARS-CoV-2 Infizierte identifiziert werden. Dies dient dem Schutz der Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und des sonstigen Personals in den Schulen. Geschähe dies nicht, müsste mit Infektionsketten gerechnet werden, die auch Leib und Leben Dritter bedrohen.

Andere Maßnahmen versprechen nicht die gleiche Wirksamkeit bei der Eindämmung von Infektionen mit SARS-CoV-2. Die schultägliche Testung ist im Verhältnis zur Schließung einer Schule der weniger einschneidende Eingriff. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird damit entsprochen.

Zu Punkt 5.:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Punkt 6.:

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung.

Eine Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie bekannt gegeben wurde.

Gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich, wenn die individuelle Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wegen der Natur der Sache der Allgemeinverfügung nicht möglich ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 41, Rn. 46). Vorliegend kann diese Allgemeinverfügung nicht individuell bekannt gegeben werden, da aufgrund der Ortsbezogenheit dieser Verfügung der Personenkreis der Beteiligten nicht bestimmt werden kann. Die Allgemeinverfügung wird daher öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG dadurch bewirkt, dass ihr verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 19.05.2021 regelt die ortsübliche Bekanntmachung in

§ 7 Absatz 1 Bekanntmachungssatzung. Demnach erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, auf der Homepage der Landkreisverwaltung unter www.landratsamt-pirna.de, Rubrik „Bekanntmachungen“.

Gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 11.11.2021 bis einschließlich 25.11.2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Für den Fall, dass sich nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu erheben.

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Die De-Mail-Adresse lautet: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Pirna, den 10.11.2021



Kati Kade

Beigeordnete